

Elternbrief



Oktober 2023

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freunde der Viko,

kurz vor den Herbstferien erreicht Sie eine neue Ausgabe unseres Elternbriefes. Das neue Schuljahr ist gestartet und die ersten Klassenarbeiten und Klausuren wurden bereits geschrieben. Schülerinnen und Schüler aus den neunten und zehnten Klassen besuchten – begleitet und organisiert durch Frau Berndt und Frau Eizenhöfer – ihre ungarischen Gastschüler in Budapest, die vor den Ferien in Darmstadt waren. Die Klasse 8d war mit Frau Bogner und Frau Zuber in Bourg la Reine zum Gegenbesuch. Die Planungen für den Austausch der aktuellen 7d laufen bereits – genauso wie die für den Austausch mit Clermont Ferrand für die neunten Klassen sowie die Canterbury-Fahrt für die achten Klassen. Neben den regulären Klassenfahrten, die am Ende des Schuljahres von den fünften, siebten und zehnten Klassen durchgeführt werden, plant die Fachschaft Latein ihre Romfahrt für die Einführungsphase. Es wird also auch in diesem Schuljahr wieder viel gereist werden.

Zu Beginn dieses Schuljahres konnten wir 117 neue Fünftklässlerinnen und Fünftklässler an der Viko begrüßen, die in den vergangenen sieben Wochen die Schule bereits erkundet und erobert haben. Zum ersten Mal wird es in diesem Schuljahr kein Abitur an der Viko geben – die Umstellung von G8 auf G9 führt zu diesem einmaligen Umstand. Ab dem kommenden Schuljahr werden dann wieder neun Jahrgänge an der Viko unterrichtet.

Im letzten Elternbrief hatte ich Sie darüber informiert, dass die Stadt Darmstadt zugesagt hat, uns mit digitalen Tafeln auszustatten. Hierfür fanden in den Sommerferien Verkabelungsarbeiten statt, die in den Herbstferien fortgeführt werden. Der Austausch der Kreidetafeln ist nun für Ende 2023 oder Anfang 2024 vorgesehen. Natürlich hätten wir uns gefreut, wenn wir nach

den Herbstferien bereits mit den digitalen Boards hätten arbeiten können, aber die verbleibenden Wochen des Kalenderjahres werden wir auch noch aushalten. Wir hoffen sehr, dass dann spätestens zu Beginn des neuen Jahres in allen Räumlichkeiten die digitalen Boards einsatzbereit sein werden.

Das AG-Angebot des vergangenen Jahres konnten wir – auch durch eine höhere Zuweisung der Stunden für den Ganztagsbereich durch das Land Hessen – noch einmal erweitern. Bereits im zweiten Halbjahr des vergangenen Schuljahres erforschten einige unserer Schülerinnen und Schüler das Leben von Bienen im Rahmen der Bienen-AG näher – dank des Einsatzes von Herrn Drees, einem Vater aus unserer Jahrgangsstufe 8, und begleitet durch Frau Hein. Beim Schulfest wurde bereits viel Viko-Honig verkauft, es sind jedoch noch ein paar Gläser übrig. Diesen können Sie bzw. Ihre Kinder – solange der Vorrat reicht – für 10 Euro im Sekretariat kaufen; der Erlös kommt der Viko zugute.

Seit 10 Jahren ist die Stadt Darmstadt Fairtrade-Stadt. Eine Feierstunde zum Jubiläum am 13. Oktober wurde durch die Viko begleitet – Frau Troeger sorgte mit Schülerinnen und Schülern des Orchesters für den musikalischen Rahmen. Frau Kirchberg und Frau Jost gehörten als Mitglieder der Steuerungsgruppe zum Planungsteam der Stadt. Die Viko war nicht nur aktiv, sondern wurde auch in den Beiträgen der Festredner wiederholt erwähnt: Bereits seit 2015 ist die Viko Fairtradeschule und wir freuen uns, dass wir ganz aktuell zum fünften Mal diese Auszeichnung für die nächsten zwei Jahre erhalten haben. Unser herzlicher Dank gilt Frau Kirchberg, die sich darum gekümmert hat!

Zu Beginn dieses Schuljahres wurden die Mitglieder der Schulkonferenz sowie deren Vertreterinnen und Vertreter neu gewählt. Dem höchsten Gremium der Schule gehören für die kommenden zwei Jahre an:

Für die Lehrerschaft Herr Frey, Herr Kaiser, Frau Klug, Herr Lottermann, Frau Thrum und Frau Troeger als Mitglieder sowie Frau Breitwieser, Frau Castritius, Frau Guba, Frau Hein, Frau Marianczuk und Frau Sundermann als Stellvertreterinnen.

Für die Elternschaft Herr Drees (8c), Frau Jahn-Weger (7c) und Frau Pauly (7c) als Mitglieder sowie Frau Heinzerling (5d), Herr Jäckel (5c) und Frau Weijtmans (E-Phase) als deren Vertreterinnen bzw. Vertreter

Für die Schülerschaft Amelia Andreasen (Q1), Johannes Scharpenberg (E1) und Tami Vollmer (E1) als Mitglieder sowie Jule Groos (E1) und Lotta Engelhardt (E1) als Vertreterinnen.

Ich danke allen Genannten für ihre Bereitschaft, sich in diesem wichtigen Gremium zu engagieren.

Der erste Elternbrief eines Schuljahres gibt Ihnen wie immer einen Überblick über die wichtigsten Rechtsinformationen. Auf eine wichtige Änderung möchte ich bereits an dieser Stelle hinweisen. Das Land Hessen hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Bildungssprache Deutsch zu stärken. Eine der Maßnahmen dieses Paketes sieht vor, dass die Rechtschreibleistung in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in allen Fächern Einzug in die Bewertung von Klassenarbeiten und Lernkontrollen findet. Hierfür gibt es konkrete Vorgaben und auch Überlegungen, die schulintern getroffen wurden. Die genaue Ausgestaltung finden Sie in den Rechtsinformationen im Anhang.

Ihnen und Ihren Kindern wünsche ich schöne Herbstferien und grüße Sie herzlich

Ihr Sebastian Filzsch.

PERSONALIA

Im Verlauf der Sommerferien kam es noch einmal zu zwei Veränderungen, die im letzten Elternbrief noch nicht bekannt waren:

Herr Fröhner, der in den vergangenen Jahren bei uns die Fächer Deutsch und Geschichte unterrichtet, hat sich entschieden, nicht mehr als Lehrer zu arbeiten und in die Wirtschaft zu wechseln, weswegen er die Viko verlassen hat.

Frau Radetic Turk, die uns im vergangenen Schuljahr in Englisch unterstützte, trat in Frankfurt eine Planstelle an. Wir bedauern das, verstehen aber natürlich die Entscheidung zugunsten einer beruflichen Sicherheit.

Beiden wünschen wir für die Zukunft alles Gute und danken für ihren Einsatz an der Viko!

Eine Vielzahl an (neuen) Kolleginnen und Kollegen können wir (wieder) an der Viko begrüßen:

Frau Guntrum beendete ihre Elternzeit bereits Anfang Juli und unterrichtet nun wieder die Fächer Deutsch und Englisch bei uns. Ab Ende Oktober wird auch **Frau Kölli** (Deutsch / Biologie) nach ihrer Elternzeit wieder ihren Dienst aufnehmen.

Frau Sundermann (Englisch / Biologie) und **Frau Zuber** (Englisch / Französisch) wurden an die Viko versetzt und gehören somit ab sofort ebenso fest zu unserem Kollegium wie **Frau Roth** (Politik und Wirtschaft / Geographie), die nach ihrem Referendariat eine Planstelle bei uns angetreten hat.

Frau Müller-Bitsching unterstützt uns in diesem Jahr im Rahmen einer Abordnung in Kunst sowie in der Intensivklasse.

Neu an der Viko auf Basis eines TVH-Vertrages werden **Herr Beiriger** (Deutsch / Englisch), **Herr Glaser** (Informatik), **Frau Gromes** (Mathematik / Sport), **Frau Hasse** (Deutsch / Geschichte), **Frau Lehn** (Deutsch / Ethik), **Herr Toprak** (Chemie), **Frau Woydt** (Politik und Wirtschaft / Ethik) und **Frau Wunderer** (Kunst) unterrichten.

Sie sehen, es gab viel Bewegung im Kreis der Lehrkräfte. Trotz der angespannten Situation auf dem Lehrermarkt können wir somit den Pflichtunterricht abdecken und erteilen.

CAFETERIA

Wie angekündigt bieten wir an einem Tag in der Woche ein Mittagessen in der Cafeteria an. Entgegen der angedachten Planung vor den Sommerferien gibt es derzeit donnerstags ein Mittagessen. Der Tag erschien nach Erstellung des Stundenplans am sinnvollsten, da an diesem Tag viel Nachmittagsunterricht stattfindet. Das Mittagessen muss bis zum Dienstag der jeweiligen Woche in der Cafeteria vorbestellt und bezahlt werden. Es kostet 3 Euro und kann dann angeboten werden, wenn es 15 Anmeldungen gibt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dies am Mittwoch per Aushang an der Cafeteria bekannt gegeben und alle, die einen Bon erworben haben, erhalten ihr Geld zurück.

WEIHNACHTEN IM SCHUHKARTON

Hinweisen wollen wir auf die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“, die auch in diesem Jahr wieder vom 6. bis zum 10. November durch die ev. und kath. Religionskurse der Jahrgangsstufe 6, unter Leitung von Frau Kirchberg und Frau Moder, durchgeführt wird. Hierfür können Pakete gepackt werden, die Kindern in Not übergeben werden. Diese Pakete können im oben genannten Zeitraum immer in der ersten großen Pause vor dem Lehrerzimmer abgegeben werden. Weitere Informationen und die Etiketten zum Download erhalten Sie auf unserer Website.

SCHULELTERNBEIRAT

In der Schulleternbeiratssitzung vom 12. Oktober wurde u. a. der Vorstand neu gewählt. Dieser setzt sich für die kommenden zwei Jahre wie folgt zusammen: die neue SEB-Vorsitzende ist Anke Seiwald aus der Klasse 8d, ihre Stellver-

treterin ist Christina Müller aus der 5b. Als Beisitzerinnen wurden Desirée Könyves-Toth (6c), Corinna Lengsfeld (E-Phase) und Lioba Pauly (7c) gewählt. Alle fünf Frauen freuen sich auf eine produktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit und sind, wie gewohnt, über die E-Mail-Adresse seb@viktoriaschule-darmstadt.de erreichbar.

FÖRDERVEREIN

Liebe Eltern,

als neu gewählte Vorsitzende des Vereins der „Freunde und Förderer der Viko e.V.“ begrüße ich Sie ganz herzlich und möchte mich bei dieser Gelegenheit kurz bei Ihnen vorstellen.

Mein Name ist Christina Reiser, ich bin in Darmstadt geboren und aufgewachsen. Seit 30 Jahren bin ich bei der Deutschen Flugsicherung beschäftigt und habe eine Tochter, die aktuell die 9. Klasse der Viktoriaschule besucht.

Während der vergangenen beiden Jahre, in denen ich als Beisitzerin für den Förderverein tätig war, wurde mir immer wieder bewusst, wie wertvoll Fördervereine für Schulen sind, da sich öffentliche Kassen nicht immer öffnen lassen – und wenn doch, dann geschieht das oft nur sehr zeitverzögert.

Was unseren Förderverein auszeichnet, ist der rege Austausch mit der Schule. Dadurch wird es möglich, Gelder möglichst sinnvoll und an den richtigen Stellen zu einzusetzen. Wir unterstützen alle Schülerinnen und Schüler bzw. die Schule mit kleineren und größeren Maßnahmen. Das fängt bei den Viko T-Shirts als Geschenk für die Kinder der 5. Klassen bei der Einschulung an und erstreckt sich über verschiedene Theater- und Musikprojekte, Autorenlesungen, der Ausstattung von Fach- und Aufenthaltsräumen, der Förderung von Projekten der SV bis hin zu Gestaltungs- und Verschönerungsmaßnahmen auf dem Schulhof. Gerne möchte ich die Ziele des Vereins fortführen, nämlich die Bedingungen im Schulalltag für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte schrittweise zu verbessern, eine angenehme Arbeits- und Lernatmosphäre zu erhalten, ein lebendiges Miteinander zu fördern sowie zahlreiche neue Projekte zu verwirklichen.

Deshalb lade ich Sie an dieser Stelle dazu ein, mit Ihren eigenen Projektvorschlägen auf uns zuzukommen. Womöglich können Sie sich auch vorstellen, eine aktive Rolle als Beisitzer/in zu übernehmen?

Wir treffen uns 4–5-mal im Jahr, um Förderprojekte zu besprechen, und sind darüber hinaus auch bei schulinternen Veranstaltungen präsent. Wenn Sie also unser Team gerne persönlich un-

terstützen möchten oder eine interessante Projektidee haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf und senden Ihre E-Mail an: vikofreunde@gmx.de.

Wir freuen uns über einen Zuwachs an aktiven und passiven Mitgliedern.

Herzliche Grüße
Christina Reiser

Elternbrief – Oktober 2023

Viktoriaschule

Hochstraße 44 - 64285 Darmstadt

Telefon: 06151/13487000 - Fax: 06151/13487070

E-Mail: viktoriaschule@darmstadt.de

RECHTSINFORMATIONEN

Alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums

www.rv.hessenrecht.hessen.de

zu finden. Zu Ihrer Orientierung sind die wichtigsten Regelungen in zusammengefasster Form im Folgenden aufgeführt (für die Oberstufe kann es in einzelnen Punkten Abweichungen geben, über die im Rahmen der Informationsveranstaltung informiert wurde):

Grundlage der **Leistungsbewertung und Leistungsfeststellung** sind Beobachtungen im Unterricht, die Ergebnisse der mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Aussagen über das Verhalten im Schulleben. Das pädagogische Ziel ist die individuelle Leistungserziehung; die Bewertung der Leistung soll den Schülerinnen und Schülern ermutigende Perspektiven eröffnen. Pädagogisches Ziel ist auch die **Lernförderung** jeder Schülerin und jedes Schülers. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern. Falls die Klassenkonferenz zur Meinung gelangt, dass Schülerinnen und Schüler auf Dauer den Anforderungen nicht gewachsen sind, bieten wir den Eltern schriftlich eine Beratung an.

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden, nach welchen **Kriterien** die **Notengebung** erfolgt. Einmal im Halbjahr sollen die Lernenden über ihren mündlichen Leistungsstand unterrichtet werden; Zeugnisnoten sollen den Schülerinnen und Schülern in hilfreicher und sinnvoller Weise von den Lehrerinnen und Lehrern begründet werden. Auf Wunsch der Eltern erläutern die Fachlehrkräfte diesen die erteilten Noten.

Die verschiedenartigen **Leistungen**, die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich im Unterricht zeigen, sind für eine Beurteilung ebenso wichtig wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise. Während einerseits gute Ergebnisse in den schriftlichen Leistungsnachweisen in der Regel auf Lernerfolge im vorangegangenen Unterricht hinweisen, kann andererseits ein Versagen in einem schriftlichen Leistungsnachweis nicht immer im gegenteiligen Sinne gedeutet werden. Eine formelhafte Berechnung der erreichten Noten oder Punktzahlen ist nicht möglich, weil die Entwicklung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers während des gesamten Unterrichts zu berücksichtigen ist.

Schriftliche Arbeiten (= Klassen- und Kursarbeiten, Lernkontrollen) beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinrei-

chend erarbeitet worden sind; dabei ist auf eine Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten. Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Die Termine für Klassenarbeiten und Lernkontrollen werden mindestens fünf Schultage vorher bekannt gegeben. In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 dürfen grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. Für die gymnasiale Oberstufe gilt dies nicht mehr. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 wird in jedem Hauptfach (Deutsch, Englisch, Französisch [2. FS] und Mathematik) eine der Klassenarbeiten als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt.

Die Mindestzahl der schriftlichen Arbeiten ist wie folgt festgelegt:

	5	6	7	8	9	10
D	5	5	4	4	4	4
M	5	5	4	4	4	4
1.FS	5	5	4	4	4	4
2.FS		4	4	4	4	4
3.FS					4	4

Die **Klassenarbeiten** müssen Sie zum Zeichen Ihrer Kenntnisnahme unterschreiben. In den Hauptfächern machen die Ergebnisse der Klassenarbeiten die Hälfte der Gesamtnote aus. Die Note 4 wird in Klassenarbeiten erteilt, wenn annähernd die Hälfte der zu erwartenden Leistung erbracht worden ist. Die Ergebnisse der **schriftlichen Leistungsnachweise** in den Nebenfächern gehen etwa zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.

Die Arbeiten sind mit einem Notenspiegel zu versehen. Die Korrektur der Arbeiten soll von den Lehrerinnen und Lehrern so rasch wie möglich erfolgen.

Ist mehr als ein Drittel der Arbeiten mit den Noten 5 oder 6 bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern der Schulleiter nicht nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die **Wiederholung** ist obligatorisch bei über 50 Prozent nicht ausreichender Noten.

Nach der derzeit gültigen Verordnung ist es nicht zwingend erforderlich, dass in jedem Nebenfach im Halbjahr eine **schriftliche Lernkontrolle** angefertigt wird. Die Note in diesen Fächern kann ausschließlich auf der Grundlage der im Unterricht gezeigten Schülerleistungen (Mitarbeit, Hausaufgaben etc.) erteilt werden.

Lehrkräfte können verlangen, dass **versäumte Klassenarbeiten und Lernkontrollen** nachgeschrieben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 müssen **schwerwiegende gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form** in allen Unterrichtsfächern in der Bewertung schriftlicher Arbeiten berücksichtigt werden. Darunter fallen Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler ebenso wie Grammatik- und Ausdrucksfehler. Der Fehlerindex berechnet sich nach der Formel

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \cdot 100}{\text{Anzahl der Wörter}}$$

Der Fehlerindex wirkt sich folgendermaßen auf die Notenbildung aus:

Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
ab FI 3,5 - $\frac{1}{3}$ Note	ab FI 3,0 - $\frac{1}{3}$ Note
ab FI 6,5 - $\frac{2}{3}$ Note	ab FI 6,0 - $\frac{2}{3}$ Note

Für Arbeiten, in denen weniger als 100 Wörter im Gesamttext erreicht werden, sind Fehler anzustreichen und bei der Notenfestsetzung in angemessener Form im Verhältnis zum Inhalt mit einzubeziehen. Sie dürfen die Note der Arbeit nicht um mehr als $\frac{2}{3}$ verschlechtern. Hierbei gilt folgende Vorgabe:

weniger als 100 Wörter
mehr als 3 Fehler - $\frac{1}{3}$ Note
mehr als 6 Fehler - $\frac{2}{3}$ Note

Ein **Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung** (z.B. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsfächern, zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Klassenarbeiten) ist nach der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft in der Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10) die Klassenkonferenz jeweils für ein Schulhalbjahr.

Für die Sekundarstufe II kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Derartige Anträge sind über die Schule zu stellen. Eine mögliche Genehmigung setzt aber eine lückenlose Dokumentation der Fördermaßnahmen während der gesamten Sekundarstufe I voraus. Sind in einem Schulhalbjahr die Lese- und Rechtschreibleistung bei der Leistungsbeurteilung unberücksichtigt geblieben, erfolgt eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis.

Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 legt fest: Die Feststellung der besonderen

Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben ist Aufgabe der Schule und wird von der Klassenkonferenz getroffen. Außerschulisch erstellte Gutachten können dabei berücksichtigt werden. Wird eine besondere Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben festgestellt, sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern (siehe Förderpläne), dass die Schwierigkeiten soweit wie möglich überwunden werden können. Da schulische Fördermöglichkeiten zurzeit nur sehr begrenzt vorhanden sind (siehe LRS-Kurse in den Klassen 5 - 7), ist die Inanspruchnahme einer außerschulischen Förderung dringend anzuraten.

Bezüglich der Leistungsmessung und Leistungsbewertung gilt der Grundsatz „Nachteilsausgleich hat Vorrang vor einem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung“. Ein Nachteilsausgleich kann zum Beispiel in der Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, im Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln wie Computern oder Wörterbüchern oder in differenzierten Aufgabenstellungen mit einem verringerten Arbeitspensum bestehen. Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleiches trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler, der innerhalb der ersten beiden Wochen eines Schulhalbjahres bei der Schulleitung gestellt werden soll. Ein Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten oder Zeugnissen erscheinen.

Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit, der Schwerpunkt der schulischen Arbeit liegt im Unterricht. Hausaufgaben sollen so gestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können; sie sind bei der Leistungsbemessung angemessen zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe der einzelnen Klassenkonferenzen, sich über den Umfang der Hausaufgaben abzustimmen. Die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

In der Mittelstufe (5. - 10. Jg.) dürfen von einem Tag mit Unterricht nach 14:00 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden. Nur in den Klassenstufen 5 - 10 dürfen von Freitag auf Montag keine Hausaufgaben gestellt werden, wenn am Freitag Unterricht nach 14:00 Uhr stattfindet. Nach Möglichkeit sollten Samstag und Sonntag arbeitsfrei bleiben. Das Thema „Hausaufgaben“ soll auf Elternabenden erörtert werden.

Ein **schriftliches Abfragen der Hausaufgaben**, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. Die Ergebnisse können in die Leistungsbewertung eingehen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, Sie zu informieren, sobald die **Leistungen** Ihrer Kinder **abfallen**. Ich bitte Sie, engen Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen zu halten und die Initiative zur Gesprächsaufnahme nicht nur den Lehrkräften zu überlassen. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus gehört, Veränderungen im Umfeld oder Beobachtungen, die das Arbeitsverhalten betreffen, freimütig miteinander zu besprechen: Es liegt in aller Interesse, den Schülerinnen und Schülern eine möglichst unbelastete und erfolgreiche Schulzeit zu ermöglichen.

Die **Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler** können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen informiert werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben.

Das **Arbeits- und Sozialverhalten** wird aufgrund von Beschlüssen der Gesamt- und Schulkonferenz in den Klassenstufen 5 bis 10 im Zeugnis durch Ziffernnoten beurteilt. Mit diesen beiden Noten wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Schülerinnen und Schüler gelernt haben, Leistungen zu erbringen, sich für andere einzusetzen, zur Zusammenarbeit und zu sozialem Handeln fähig zu sein, Konflikte zu lösen und zu ertragen, sich Informatio-

nen zu beschaffen, fähig zur eigenständigen Meinungsbildung zu sein und sich mit anderen Meinungen auseinander zu setzen sowie kreativ und initiativ zu handeln.

Es ist die Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer, im Unterricht auf diese Anforderungen einzugehen und ihn so zu gestalten, dass diese Qualifikationen erlernt und eingeübt werden können.

Bei Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die eine Bewertung mit den Noten 4 und schlechter erfordern, sollen die Eltern rechtzeitig im Voraus unterrichtet werden, um mit auf eine Verhaltensänderung hinwirken zu können. Eine Beurteilung mit den Noten 5 oder 6 erfordert zwingend das Vorliegen entsprechender Einträge in die Schülerakte und damit verbunden die Benachrichtigung der Eltern.

Werden vorhersehbar die Noten 4, 5 oder 6 in Arbeits- oder Sozialverhalten erteilt, muss dies für die Zeugniskonferenz schriftlich begründet werden. Wenn Eltern und Lehrkräfte ihre Erziehungsverantwortung und -partnerschaft ernst nehmen, wird dies hoffentlich nur selten der Fall sein.

Die Gesamtkonferenz hat folgende einheitliche Bewertungskriterien für das Arbeits- und Sozialverhalten unserer Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 - 10 beschlossen:

BEWERTUNG DES ARBEITS- UND SOZIALVERHALTENS

Note	Arbeitsverhalten	Sozialverhalten
1	Initiative, Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit und die Bereitschaft, Verantwortung für den eigenen und gemeinsamen Lernerfolg zu übernehmen, sind besonders ausgeprägt. Der Wille, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, ist entwickelt und wirkt sich positiv auf die gemeinsame Arbeit in der Lerngruppe aus.	Die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben und verantwortliches, durch Eigeninitiative gekennzeichnetes Handeln im Interesse der Gemeinschaft sind durchgängig vorhanden. Eine kreative und sensible Kooperation mit allen Mitgliedern der Schulgemeinde wird angestrebt. Initiativen zur Konfliktvermeidung und friedlichen Konfliktlösung sowie Achtung und Toleranz gegenüber anderen gehören zu den Persönlichkeitsmerkmalen.
2	Genauigkeit, Selbstständigkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit können kontinuierlich beobachtet werden. Die Bereitschaft zum selbstverantworteten Lernen und dem Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist vorhanden.	Der Wille und die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, sind deutlich zu erkennen. Die Bereitschaft und die Befähigung zur Zusammenarbeit, Rücksichtnahme und Toleranz sind in der Regel vorhanden.
3	Beteiligung am Unterricht, Lernbereitschaft, Konzentration, Fleiß und Ordnung bestimmen zwar nicht kontinuierlich, aber doch deutlich erkennbar das Verhalten. Hilfen zur mehr Erfolg versprechenden Gestaltung des Lernprozesses werden angenommen.	Rücksichtnahme, Toleranz und der Wille zur Zusammenarbeit sind vorhanden; sie können jedoch bisweilen nicht festgestellt werden. Regeln und Absprachen werden nicht immer eingehalten. Eine Verbesserung des Verhaltens lässt sich aufgrund der vorhandenen Befähigung zur Einsicht meist durch Gespräche erreichen.
4	Fleiß, Ausdauer, Ordnung und die Beteiligung weisen Mängel auf, das Verhalten kann aber noch be-	Regeln und Absprachen werden oft nicht eingehalten. Die Bereitschaft zu Gesprächen ist zwar vorhanden, Verbesserungen lassen sich jedoch nur schwer erreichen. Das soziale Verhalten in der

	dingt akzeptiert werden. Ein Bemühen um selbstverantwortetes und eigenständiges Lernen ist kaum erkennbar.	Klasse lässt häufig die notwendige Rücksichtnahme und die Achtung der anderen vermissen.
5	Fleiß, Ordnung und die Beteiligung am Unterricht weisen so erhebliche Mängel auf, dass das Verhalten nicht mehr akzeptiert werden kann. Ein Interesse am Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen ist kaum feststellbar.	Regeln und Absprachen werden nicht eingehalten. Das soziale Verhalten gegenüber der Klassen- und Schulgemeinde kann wegen der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der anderen nicht mehr akzeptiert werden.
6	Die Bereitschaft zum Lernen ist nicht mehr feststellbar; Leistungen und eine Änderung des Lernverhaltens werden ausdrücklich verweigert.	Das Verhalten gegenüber Mitschülern, Lehrern und Sachen ist offen aggressiv. Gemeinsame Interessen werden boykottiert, die Schädigung der Zusammenarbeit angestrebt. Intolerantes und die Persönlichkeitsrechte anderer bewusst und rücksichtslos schädigendes Verhalten ist durchgängig festzustellen.

Im Halbjahreszeugnis erscheint der erste Vermerk über eine **Versetzungsgefährdung**, falls mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. Unabhängig von diesem Vermerk am Ende des ersten Halbjahres müssen in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung in der Sekundarstufe I die Eltern spätestens 8 Wochen vor Ende des Schuljahres benachrichtigt werden. Ungeachtet dieser Verpflichtung der Schule sollten Sie sich im Interesse Ihrer Kinder über deren Leistungsentwicklung informieren. Gesprächsanlässe sind ohne Zweifel Verschlechterungen der Zeugnisnoten oder der Klassenarbeitsergebnisse.

Im Falle drohenden Leistungsversagens einer Schülerin oder eines Schülers und im Falle einer Nichtversetzung ist ein **individueller Förderplan** für diese Schülerin oder den Schüler zu erstellen und den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben. Die Lehrkräfte senden Ihnen einen Vorschlag für einen Förderplan zu. Wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, bitten wir Sie, den Förderplan zu unterschreiben und wieder an die Schule zurückzusenden. Wenn Sie aber zunächst ein Beratungsgespräch über den Förderplan wünschen, nehmen Sie Kontakt mit der jeweiligen Lehrkraft auf. Sie erhalten dann einen Gesprächstermin mit der Lehrkraft, die den Förderplan erstellt hat. Alle Beteiligten sind verpflichtet, einen vereinbarten Förderplan im Interesse einer erfolgreichen Schullaufbahn zu beachten. Nach zeitlichem Ende der Förderung erfolgt eine Evaluation.

Die **Versetzung** wird ausgesprochen, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn schlechtere als ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können. Pädagogische Überlegungen können auch dazu führen, die Versetzung auszusprechen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Dies könnten z. B. gute Leistungen in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder im Wahlunterricht sein, die im Zusammenhang mit Fächern des Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterrichts stehen. Bei der Versetzungsentscheidung ist zu beachten, ob die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler es erwarten lässt, die Unterrichtsziele zu erreichen und den Leistungsstand der Klasse oder Lern-

gruppe zu erhalten. Die Grundlage der Versetzungsentscheidung bildet die Beurteilung der Lernentwicklung während des gesamten Schuljahres.

Die Noten der Wahlfächer sind bei Versetzungsentscheidungen nur dann zu berücksichtigen, wenn mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Negative Noten in diesen Wahlfächern haben keinen Einfluss auf die Versetzungsentscheidung. Werden die genannten Fächer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortgeführt, werden die Noten in diesen Fächern aber wieder bei der Zulassungsentscheidung zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe können unabhängig von der Gymnasialempfehlung der Grundschule in eine andere Schulform querversetzt werden, wenn eine weitere erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gymnasialen Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz mit Zustimmung des Schulleiters. Wenn eine **Querversetzung** beabsichtigt ist, muss sie den Eltern und Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und Beratung angeboten werden.

In den **Jahrgangsstufen 6 - 10** ist eine **nachträgliche Versetzung** höchstens zweimal möglich, nicht jedoch in zwei aufeinander folgenden Schuljahren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen mangelhafter Leistungen (Note 5) in einem Fach nicht versetzt oder aufgrund mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wurde und bei nur einer nicht ausreichenden Leistung die Versetzung möglich gewesen wäre. Ist eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal durch eine Nachprüfung versetzt worden, soll sie oder er künftig zu einer weiteren Nachprüfung nur dann zugelassen werden, wenn dadurch die Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit dem Bescheid, dass Ihr Kind nicht versetzt wurde, erhalten Sie die Information, dass eine Nachprüfung in einem Fach möglich ist, das von der Versetzungskonferenz festgelegt wurde. Wir bieten den

Eltern in diesem Benachrichtigungsschreiben ein Beratungsgespräch an. In den Hauptfächern besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den Nebenfächern nur aus einer mündlichen Prüfung. Die Hauptfächer sind Deutsch, Englisch, Französisch, Latein und Mathematik. Die Nachprüfung findet in der Regel in der letzten Ferienwoche statt. **In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Versetzung nicht mehr.**

Die **Ausgleichsbestimmungen für die Versetzung in der Mittelstufe** sehen vor, dass jede Note, die schlechter als 4 ist, grundsätzlich ausgeglichen werden muss. In einem Nebenfach reicht eine 2 in einem anderen Nebenfach oder zweimal 3 in Nebenfächern als Ausgleich aus. Eine nicht ausreichende Leistung in einem Hauptfach wird durch eine 2 in einem Hauptfach oder zweimal 3 in Hauptfächern ausgeglichen. Eine 3 bei einer 5 in einem Hauptfach reicht als Ausgleich nur aus, wenn in allen Fächern (einschließlich des Faches mit der negativen Note) die Durchschnittsnote 3 erreicht wird. Zweimal 5 in Hauptfächern schließt ebenso eine Versetzung aus wie eine 6. Zur Nichtversetzung führen in der Regel auch eine 5 in einem Hauptfach und eine 6 in einem Nebenfach. Ab dreimal 5 oder 6, gleichgültig in welchen Fächern, ist eine Versetzung nicht möglich. Noten aus Epochalfächern werden wie alle anderen Leistungsnoten gewichtet, sie sind folglich versetzungsrelevant. Falls Fächer epochal unterrichtet werden, teilen wir Ihnen das schriftlich mit. Schülerinnen und Schüler müssen die Schulform Gymnasium verlassen, wenn sie zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen nicht versetzt werden.

Für die **Schülerinnen und Schüler, die die Einführungsphase besuchen**, gelten die Bestimmungen der Oberstufen- und Abiturverordnung in der Fassung vom 20.07.2009. Danach werden zur Qualifikationsphase die Schülerinnen und Schüler zugelassen, die in allen Fächern ausreichende Leistungen (5 Punkte) erbracht haben. Weniger als 5 Punkte in einem Fach müssen durch mindestens 10 Punkte in einem anderen Fach oder mindestens jeweils 7 Punkte in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Leistungen mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik können nur noch durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Null Punkte in einem Pflichtfach oder weniger als 5 Punkte in zwei der Fächer Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik beziehungsweise in drei und mehr Fächern schließen die Zulassung zur Qualifikationsphase aus.

Die Einführungsphase kann nur wiederholt werden, wenn die vorhergehende Klassenstufe oder die Einführungsphase nicht schon einmal wiederholt wurden.

Das Hessische Schulgesetz sieht vor, dass zweimal während des Besuchs der Schule eine **freiwillige Wiederholung** möglich ist, einmal davon in der gymnasialen Oberstufe.

Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten; der Antrag muss bereits **zwei Monate vor Schuljahresende** gestellt werden.

Die **Zeugnisse** enthalten im Feld „**Bemerkungen**“ Hinweise auf Lese-Rechtschreibe-Schwäche, wenn aus diesem Grund von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde; freiwillige Wiederholung und/oder gemeinschaftsbewusstes Verhalten sind ebenso aufzunehmen; Hinweise auf Ehrenämter außerhalb der Schule müssen sechs Wochen vor dem Zeugnistermin der Schule zugeleitet worden sein, wenn der Vermerk aufgenommen werden soll. Ein entsprechendes Formblatt für die Ausstellungsberechtigten schulfremder Institutionen liegt im Sekretariat aus.

Außer in Abschlusszeugnissen sind die **Versäumnisse** in Tagen und Unterrichtsstunden, getrennt nach ‚entschuldigt‘ und ‚unentschuldigt‘, anzugeben.

Die gänzliche oder teilweise **Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** ist in einem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 12.08.2009 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 9/2009, S. 736) geregelt. Danach können auf Antrag der Eltern die Sportlehrerinnen und -lehrer in Absprache mit den Klassenleitungen bei einer nachvollziehbaren Begründung eine Freistellung bis zu vier Wochen genehmigen. Dies gilt auch für länger andauernde Freistellungen, sofern offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vorliegen. Über vier Wochen hinaus bis zu der Dauer von drei Monaten muss eine Freistellung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Schulleitung beantragt werden. Wird die Zeit von drei Monaten überschritten, ist ein amtsärztliches Attest notwendig, das vom zuständigen Schularzt beim Gesundheitsamt ausgestellt wird.

Das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, das für Schulsportbefreiungen zuständig ist, hat darauf hingewiesen, dass bei Anträgen zur Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport eine vorzeitige und rechtzeitige Vorstellung beim Gesundheitsamt notwendig ist. Vorzeitig heißt, dass bei absehbarer, längerer Ausfallzeit aufgrund chronischer Erkrankungen zu Beginn des Schulhalbjahres ein Termin vereinbart werden muss, da nach entsprechender Beratung oftmals nur Teilbefreiungen vom Schulsport möglich sind. Rechtzeitig bedeutet, dass die Vorstellung dann erfolgen muss, wenn zunächst für das erste Vierteljahr eine Befreiung durch den Facharzt erfolgte und weiterhin eine sportliche Betätigung in der Schule nicht erbracht werden kann.

Eine rückwirkende Schulsportbefreiung kann nicht ausgestellt werden.

Liegen Entschuldigungen oder Atteste nicht rechtzeitig vor, wird die Leistung im Fach Sport für diesen Zeitraum mit „ungenügend“ bewertet. Die Vorlage einer Entschuldigung oder eines Attestes bedeutet nicht automatisch die Nichtteilnahme an den Sportstunden, wenn die Schülerin oder der Schüler den sonstigen Unterricht besuchen kann.

Freigestellte Schülerinnen und Schüler sollen während des Sportunterrichts anwesend sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen. Im Einzelfall entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob die Betreffenden anwesend sein müssen oder nicht.

Beurlaubungen müssen von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Fachlehrer/innen beurlauben für eine Stunde, Klassenlehrer/innen und Tutoren/innen für maximal zwei Tage. Für alle anderen Beurlaubungen sowie für diejenigen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien (dazu zählen auch bewegliche Ferientage) liegen, ist der

Schulleiter zuständig. Entsprechende Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Beurlaubungszeitraums beziehungsweise vor Beginn der Ferien gestellt werden. Buchungstechnische oder finanziell günstigere Reismöglichkeiten gelten nicht als Beurlaubungsgründe.

Für **Rüstzeiten** von Religionsgemeinschaften sowie die Teilnahme an nicht in §3 VOGSV gelisteten Gottesdiensten oder anderen religiösen jüdischen oder islamischen Feier- bzw. Festtagen müssen die Erziehungsberechtigten formlos die Beurlaubung mindestens eine Woche im Vorfeld beantragen; gleiches gilt auch für **Veranstaltungen von Sportvereinen** etc.

Besondere Informationen zur Leistungsbewertung der gymnasialen Oberstufe

In der gymnasialen Oberstufe gelten zum Teil andere Vorgaben, die durch die Oberstufen- und Abiturverordnung geregelt sind. An dieser Stelle soll nur auf zentrale Abweichungen von den Vorgaben der Sekundarstufe I eingegangen werden:

Bei der Bewertung der Leistungen eines Halbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise, d.h. Klausuren werden mit maximal 50 Prozent gewichtet, sonstige Leistungen (mündliche Mitarbeit, Protokolle, Hausaufgaben, evtl. Tests, Referate, schriftliche Ausarbeitungen auf Wunsch der Schülerin/des Schülers etc.) mit mindestens 50 Prozent. Im Gegensatz zur Sekundarstufe I werden in der gymnasialen Oberstufe alle Halbjahre separat bewertet, d.h. dass die Bewertung des ersten Halbjahres keinen Einfluss auf die Note des zweiten Halbjahres nimmt.

Klausuren

In der Einführungsphase sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen in jedem Halbjahr zwei Klausuren anzufertigen. In den übrigen Fächern (ausgenommen Sport) muss eine Klausur geschrieben werden. Im Fach Sport muss eine besondere Fachprüfung durchgeführt werden, deren theoretischer Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet werden muss.

In der Qualifikationsphase müssen in jedem Leistungskurs jeweils zwei Klausuren (Q1 bis Q3, in Q4 eine Klausur) geschrieben werden. In den Halbjahren Q1 bis Q3 kann einmalig eine Klausur durch eine Klausurersatzleistung (Referat, Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung) ersetzt werden. In der Q3 wird eine Klausur unter Abiturbedingungen geschrieben. In den Leistungskursen der modernen Fremdsprachen muss eine Klausur in einem der beiden

Halbjahre Q3 oder Q4 durch eine Kommunikationsprüfung ersetzt werden.

In den Grundkursen müssen jeweils zwei Leistungsnachweise, darunter verbindlich mindestens eine Klausur angefertigt werden; die Form des zweiten Leistungsnachweises pro Halbjahr muss kurseinheitlich gehandhabt werden. In der Q4 muss zwingend eine Klausur geschrieben werden. Schülerinnen und Schüler, die Englisch oder Französisch als drittes Prüfungsfach im Abitur (Grundkurs schriftlich) wählen, müssen in diesem Fach im Halbjahr Q3 oder Q4 anstelle einer Klausur eine Kommunikationsprüfung ablegen; dies kann durch Beschluss der Fachkonferenz auch auf alle Schülerinnen und Schüler ausgeweitet werden. Im Fach Sport muss in allen Halbjahren (Q1 bis Q4) eine besondere Fachprüfung durchgeführt werden, deren theoretischer Anteil in den Halbjahren Q1 bis Q3 in Form einer Klausur zu prüfen ist und mit mindestens 25 Prozent gewichtet werden muss.

In der Q1 oder Q2 wird in allen Fächern eine Vergleichsklausur geschrieben, sofern es mehrere Kurse auf gleichem Niveau (Leistungs- oder Grundkurs) gibt.

Die Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den modernen Fremdsprachen berücksichtigt die sprachliche (sprachliche Richtigkeit sowie Ausdruck und Textgestaltung) und die inhaltliche Leistung, wobei beide Bereiche getrennt bewertet werden. Im Fach Latein werden Übersetzungs- und Interpretationsleistung getrennt bewertet, wobei das Verhältnis 2:1 ist.

Im Fach Sport werden die theoretischen und praktischen Leistungen getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Teile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als 03 Punkten aus, eine mangelhafte Leistung in einem Teil eine Bewertung von mehr als 05 Punkten.

Oktober 2023



S. Schaab
Schulleiter

Anlage zum Elternbrief – Oktober 2023

Viktoriaschule

Hochstraße 44 - 64285 Darmstadt
Telefon: 06151/13487000 - Fax: 06151/13487070
E-Mail: viktoriaschule@darmstadt.de